



**Kinder- und Jugendhilfeleistungen - Zahlen, Daten, Fakten 2015
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der als Anlage beigefügte ZDF-Bericht (Jahresbericht 2015 Zahlen-Daten-Fakten) der Jugendhilfe gibt Auskunft über die finanziellen Aufwendungen für die Transferleistungen des Kreisjugendamtes sowie über Zuschüsse an freie Träger, Sachaufwendungen für eigene Angebote und eigene Einrichtungen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Daten des Berichts aus der Ergebnisrechnung

Das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) basiert auf einer Verbundrechnung aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-System). Die im ZDF-Bericht dargestellten Beträge sind in der Regel der Ergebnisrechnung entnommen. Sie enthält alle Aufwendungen und Erträge und zeigt somit die Quellen des Ressourcenverbrauchs und die zugehörige Ursache an.

2. Produktgruppen

Das NKHR gibt zudem eine Gliederung in Produktgruppen vor. Die für das Kreisjugendamt relevanten Produktgruppen und die Untergliederung stellen sich wie folgt dar:

Produktgruppen	Legende
36.20	Förderung junger Menschen, Jugendarbeit
36.30	Hilfen für junge Menschen und Familien
	Förderung der Erziehung in der Familien
	Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen
	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige
	Hilfen für junge Volljährige
	Kostenerstattung an andere Jugendämter
	Inobhutnahmen
	Erziehungsberatung
36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
36.80	Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen)
36.90	Unterhaltsvorschussleistungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen bei den Produktgruppen 36.20 bis 36.90 beinhalten die Transferleistungen, Zuschüsse, Sachmittel für Angebote und eigene Einrichtungen. Wertberichtigungen von Forderungen, Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind nicht enthalten.

Die einzelnen Produktgruppen werden im Bericht überwiegend einheitlich untergliedert; bei den Einzelfallhilfen 36.20 bis 36.50 wurde die Unterteilung ambulant, teilstationär, Vollzeitpflege und Heimerziehung sowohl was die Fallzahlen als auch was die Aufwendungen angeht gewählt.

3. Wesentliche Ergebnisse 2015

3.1 Zuschussbedarf der Produktgruppen 36.20 bis 36.50 insgesamt

Der Zuschussbedarf (Aufwand abzüglich Ertrag) hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um insgesamt 2.119.642,00 EUR erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 8,74 % im Ergebnishaushalt.

Bei den Erträgen ist eine Steigerung von 2.508.596,00 EUR im Vergleich der Jahre 2015 und 2014 zu verzeichnen. Die Erträge decken 2015 21,27 % des Aufwands der Transferleistungen. Seit 2012 erhält der Landkreis Finanzausgleichszahlungen (FAG) des Landes für die Kindertagespflege. Diese umfassen im Jahr 2015 ca. 2,0 Mio. EUR. Sie fielen gegenüber 2014 etwas höher aus. Darüber hinaus wurden höhere Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern aus 2014 und 2015, auf die der Landkreis einen Anspruch hat, in 2015 vereinnahmt. Sie betreffen Aufwand für erzieherische Hilfen.

Bei den Aufwendungen in den Produktgruppen 36.20 bis 36.50 beträgt der Anstieg von 2014 nach 2015 4.628.238,58 EUR bzw. 16,04 %. Bei der Tagesbetreuung

(Produktgruppe 36.50), beträgt er 13,37 % und in den Produktgruppen 36.20 und 36.30 (Erzieherische Hilfen) 16,64 %.

3.2 Erläuterung des Mehraufwands 2015 in der Gesamtschau

Der erhöhte Aufwand lässt sich bei einer Betrachtung über alle Produkte hinweg insbesondere durch 3 Themen erklären.

- Unbegleitete minderjährige Ausländer
- Erhöhte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
- Rechtsanspruch in der Kindertagesbetreuung

3.2.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) beträgt der Aufwand ca. 1,0 Mio. EUR, die in 2015 im Rahmen der Kostenerstattung des Landes nicht vollständig zurückgeflossen sind.

Für den Personenkreis der UMAs werden die Aufwendungen, soweit sie innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfeleistungen erhalten, erstattet. Bis 31.10.2015 war es ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmter überörtlicher Jugendhilfeträger eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Seit 01.11.2015 ist es ausschließlich das Land Baden-Württemberg. Aufgrund der Vielzahl der Anträge liegt ein Bearbeitungsstau bei allen Bundesländern vor, sodass noch nicht für alle UMAs im Landkreis ein Kostenanerkennnis vorliegt. Auch die Begleichung der Kostenerstattungsrechnungen erfolgt nicht zeitnah.

Bis Ende 2014 sind nur vereinzelt UMAs im Landkreis Reutlingen angekommen. Ab Mitte 2015 war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt kamen 2015 114 UMAs an, alleine im Dezember 42. Ab Januar 2016 sind die Zahlen in den einzelnen Monaten zwar rückläufig gewesen, im Zeitraum Januar bis Juni kamen jedoch wiederum insgesamt 58 UMAs an.

Das rechtliche Verfahren sieht nach der Zuweisung der UMAs und Ankunft im Landkreis eine Inobhutnahme vor und beim Familiengericht ist ein Antrag auf Bestellung eines Vormundes zu stellen. Mit den Inobhutnahmen sind spezielle Aufgaben verbunden. In den meisten Fällen sind diese nur unter Beteiligung eines Dolmetschers möglich.

Anamnese des Bedarfs:

- Klärung, inwieweit Familienangehörige sich ebenfalls in Deutschland befinden und ob eine Familienzusammenführung möglich ist
- Klärung gesundheitlicher Fragestellungen
- Klärung, inwieweit Deutschkenntnisse vorliegen und welche Schule der UMA besuchen kann bzw. welche Ausbildungsmöglichkeiten bestehen.

In diesem Verfahren wird auch geklärt, welche Unterstützung die einzelnen geflüchteten Kinder und Jugendlichen brauchen. Abzustimmen ist dann, was pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen tun können oder andere Beteiligte wie z. B. die Schulen, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu stärken und ihnen Sicherheit zu geben. In einigen Fällen ist der Einsatz von Therapeuten angezeigt. Die jungen Menschen sind in ein Helfernetz einzubeziehen.

Sobald das Kreisjugendamt als Vormund bestimmt wird, übernimmt es die rechtliche Vertretung des UMA inklusive Stellung des Asylantrags. Seine Aufgabe ist dann auch, die im Rahmen der Inobhutnahme aufgeworfenen Fragen aufzuarbeiten.

Der Vormund stellt weiterhin den Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Diesem muss aus Kinderschutzgesichtspunkten stattgegeben werden. Dabei wird konkret geprüft, welchen Hilfeumfang der einzelne UMA benötigt und wie die geeignete Hilfe aussehen soll. Mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung endet die Inobhutnahme. Diese Hilfen werden in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Es ist dann zu klären, ob der UMA einen Bedarf im Sinne von Volljährigen-Hilfe nach § 41 SGB VIII hat. Liegt der Bedarf vor, erhält er weiterhin Jugendhilfe. Liegt der Bedarf nicht vor, muss der UMA in die bestehenden Sozialleistungssysteme integriert werden.

Die Jugendhilfe war auf die Vielzahl der einreisenden UMAs nicht eingestellt. Daher musste das Kreisjugendamt zusammen mit den Jugendhilfeanbietern vor Ort geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in Form von vollstationären Plätzen in Einrichtungen oder Familien schaffen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. die Betriebserlaubnis waren zu klären. Mit den Anbietern mussten für die neu geschaffenen Plätze Entgelte vereinbart werden. Dies erforderte viel Einsatz, nicht nur mit Gesprächen und Abstimmungen, sondern auch Vor-Ort-Begehungen. Zudem waren die pädagogischen Konzepte zur Betreuung der UMAs mit den Anbietern abzustimmen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendhilfeanbietern ist dies insgesamt gut gelungen.

Ebenso mussten zu Beginn sehr schnell Deutschkurse organisiert werden, soweit es nicht genügend Klassen zum Spracherwerb im schulischen Kontext gibt. Bildung und Ausbildung sind wichtige Grundlagen der Integration für junge Flüchtlinge. Wartezeiten, bis Maßnahmen in Anspruch genommen werden können, wirken sich ungünstig aus.

Die Migrationsforschung zeigt, dass die jungen Menschen, je nach Bildungsstand den sie mitbringen, einen langen Weg vor sich haben, bis sie auf der Grundlage einer soliden Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

3.2.2 Inanspruchnahme erzieherische Hilfen

Die Mehraufwendungen für erzieherische Hilfen im Jahr 2015 gegenüber 2014 umfassen ca. 2,0 Mio. EUR und sind durchgängig bei den ambulanten und stationären Hilfen für Minderjährige, für seelisch Behinderte und für junge Volljährige zu verzeichnen. Auf die einzelnen Hilfearten wird unter Ziffer 3.3 eingegangen.

3.2.3 Kindertagesbetreuung

In der Kindertagesbetreuung sind ca. 0,7 Mio. EUR mehr an Aufwand gegenüber 2014 zu verzeichnen. Die Erträge des Landes in diesem Bereich sind nicht analog gestiegen. Der Aufwand ist durch den Rechtsanspruch auf die Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren seit 2012 kontinuierlich gestiegen.

3.3 Differenzierte Darstellung des Aufwands der einzelnen Hilfearten

Im Folgenden wird der Aufwand bezogen auf die Produktgruppen differenziert dargestellt. Dabei wird von Kostenerstattungen gesprochen, die vor der weiteren Betrachtung der Produkte hier erläutert werden. In der Jugendhilfe gibt es 2 Arten von Kostenerstattungen:

- Kostenerstattung mit Rückerstattungsanspruch an den Landkreis (KE): Fälle, die das Jugendamt Reutlingen bearbeitet und bei denen der ungedeckte Aufwand mit einem anderen Jugendamt abgerechnet werden kann. Im Jahre 2015 wurden z. B. 159 Fälle mit einem Volumen von 2.092.398,04 EUR in verschiedenen Produkten verbucht, die in den Folgejahren zurückfließen. Für das Jahr 2014 waren es 1.577.730,65 EUR für 89 Fälle.
- Kostenerstattung ohne Rückerstattungsanspruch an den Landkreis (Zahlfall): Fälle, die von einem anderen Jugendamt bearbeitet werden und für die der Landkreis Reutlingen den Aufwand zu erstatten und zu tragen hat, weil die Eltern des Kindes im Landkreis wohnen. Diese Fälle werden aufgrund des Buchungsplans des Landes extra erfasst und in der Anlage separat ausgewiesen. Sie sind zudem in der Tabellenübersicht des ZDF-Berichts (vgl. ab Seite 21 der Anlage) kursiv gedruckt.

3.3.1 Produktgruppe 36.20, Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

Im Bereich der Produktgruppe 36.20 (Jugendarbeit) werden Transferleistungen zur Unterstützung im Einzelfall verbucht. Der Aufwand beträgt im Jahr 2014 59.466,00 EUR. 2015 liegt er höher, und zwar bei 134.917,00 EUR. Der Anstieg der Aufwendungen ist auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit zurückzuführen. Für sie wurde kurzfristig ein eigenes Konzept entwickelt.

Von den Aufwendungen für Zuschüsse und Sachkosten für eigene Angebote der Jugendarbeit in Höhe von 1.355.799,00 EUR entfallen 808.500,00 EUR auf die Schulsozialarbeit und stellen wie in den letzten Jahren den größten Posten dar. Eine deutlich ins Gewicht fallende Position ist zudem der Zuschuss für die Mobile Jugendarbeit im Umfang von 267.795,00 EUR.

3.3.2 Produktgruppe 36.30, Hilfen für junge Menschen und Familien

Der Gesamtaufwand für Transferleistungen der Produktgruppe 36.30 (Erzieherische Hilfen) inkl. der Zahlfälle, also der Kostenerstattungsfälle ohne Rückerstattungsanspruch, beträgt 27.367.002,86 EUR. In diesem Bereich liegt der zentrale Aufwandsposten des Kreisjugendamtes. Der Aufwand ist gegenüber dem Jahr 2014 um 3.853.599,87 EUR, d. h. um 16,39 % gestiegen.

- Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 18 bis 20 SGB VIII

Der finanzielle Aufwand ohne den Aufwand für Zahlfälle beträgt 825.713,00 EUR. Im Vergleich zum Jahr 2014 ist er deutlich um 448.478,61 EUR gestiegen. Der erhöhte Aufwand gegenüber 2014 hängt hauptsächlich mit den erhöhten Belegtagen zusammen. Dies ist deutlich an den Hilfen für junge Mütter mit Kindern nach § 19 SGB VIII zu erkennen. Beim Vergleich der Gesamtfallzahlen 2014 und 2015 ist

kaum eine Steigerung auszumachen, während die am Jahresende jeweils laufenden Fallzahlen und die jeweils im Jahr beendeten Fälle einen Hinweis auf die erhöhten Belegtage geben. Es sind die Kosten für die Mutter und das Kind zu übernehmen. Im Rahmen der Hilfe findet die Steuerung im Hinblick auf das Annehmen und Einüben der Mutterrolle und die für eine eigenständige Lebensführung notwendigen Dinge, wie z. B. Ausbildung und Beruf, statt. Bei den Fällen handelt es sich stets um kinderschutzrelevante Bedarfe, denen ambulant nicht zu begegnen ist. Mit der Unterbringung wird die Trennung von Mutter und Kind verhindert. Eine relevante Steuerung der Fallzahl ist hier nicht möglich.

Von den Aufwendungen für Zuschüsse und Sachkosten mit insgesamt 100.987,00 EUR entfallen 52 % bzw. 52.492,00 EUR auf die Angebote der Frühen Hilfen im Rahmen der Familienförderung. Diese Mittel werden teilweise durch Bundesmittel finanziert. Gegenüber dem Jahre 2014 (21.891,00 EUR) ist diese Position bewusst ausgebaut worden.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten. Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen. Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Insofern wird an den Frühen Hilfen deutlich - ähnlich wie beim Aufbau und Ausbau anderer Infrastrukturelemente, wie z. B. der Schulsozialarbeit -, dass dies zunächst zu neuen Fällen führt, da Bedarfe aufgedeckt werden, die bislang nicht sichtbar wurden. So sind im Jahr 2015 von 212 Fällen in den Frühen Hilfen 47 zu Hilfen zur Erziehung geworden, die dann vom Sozialen Dienst übernommen und bearbeitet werden.

– Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen, §§ 27 ff SGB VIII

Der Aufwand für Transferleistungen ohne den Aufwand für Zahlfälle beträgt 18.876.335,00 EUR und liegt 2015 um 2.163.610,79 EUR höher als im Jahr 2014. Es ist ein Fallanstieg von 207 (inkl. UMAs) gegenüber dem Berichtsjahr 2014 auffällig, der für den Mehraufwand im Wesentlichen ausschlaggebend ist.

Im Folgenden werden deutlich angestiegene Positionen ausgeführt:

Bei der Familientherapie entstanden im Vergleich zu 2014 Mehraufwendungen in Höhe von 343.764,07 Mio. EUR (40 Fälle). Sie wurde verstärkt eingesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Hilfe, die im familiären Umfeld erfolgt und die gesamte Familie im Blick hat und einbezieht. Es geht darum, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, die in der Familie herrschenden Schief lagen zu beseitigen und ein weiteres Zusammenleben ohne Trennung der Kinder von ihren Familien zu ermöglichen. Diese intensive Hilfe ist sehr erfolgreich. Unter Steue-

rungsaspekten wird in 2016 geplant, für welche Zielgruppe sie langfristig eingesetzt werden soll.

Bei den Einzelfallhilfen entstanden im Vergleich zu 2014 Mehraufwendungen in Höhe von 192.497,72 Mio. EUR (16 Fälle). Sie wurden zunehmend eingesetzt, wenn die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung noch nicht abgeschlossen war. Wenn eine Meldung über die Schule, den Kindergarten oder sonstige Personen eingeht, muss die Situation geprüft werden. Wenn in dieser Phase Unklarheit besteht, wird ein Schutzkonzept erstellt und hierzu gehört der Einsatz einer niederschweligen Hilfe, die eine Situation zunächst entschärfen kann.

Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe entstanden im Vergleich zu 2014 Mehraufwendungen in Höhe von 197.364,07 Mio. EUR (41 Fälle). Diese Hilfe eignet sich zunehmend für viele Fallsituationen, bei denen es um strukturelle und individuelle Problemlagen geht, die sich jedoch ambivalent zueinander verhalten. Es ist eine aufsuchende Arbeit, die systemische und psychosoziale Konzepte verbindet und somit ein variables Setting ermöglicht.

Die Kostensteigerung in der Vollzeitpflege in Höhe von 345.340,95 Mio. EUR (1 Fall) ist eindeutig bedingt durch die Anpassung der Entgelte für Familien, die junge Menschen aufnehmen, sowie betreuungsintensivere Fälle, bei denen spezielle Angebote gestaltet werden.

Bei der Heimerziehung entstanden im Vergleich zu 2014 Mehraufwendungen in Höhe von 868.039,94 Mio. EUR (34 Fälle). In der Heimerziehung fällt auf, dass die Fälle teilweise komplex waren, und in teuren Maßnahmen untergebracht werden mussten. Hier wirken auch die Maßnahmen zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer nach den Inobhutnahmen kostensteigernd.

– Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige, § 35 a SGB VIII

Eine seelische Behinderung ist gegeben, wenn ein Kind/Jugendlicher eine seelische Erkrankung hat und dadurch an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Diese jungen Menschen haben Anspruch auf Hilfe, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu können. Zu den seelischen Erkrankungen gehören nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, z. B. Angststörungen, Autismus, Hyperaktivität, störendes Sozialverhalten oder emotionale Störungen.

Der Aufwand für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen betrug im Jahr 2015 insgesamt 3.328.107,00 EUR und liegt damit um 803.366,37 EUR höher als im Jahr 2014. Der Anstieg um 30 Fälle in Verbindung mit längeren Laufzeiten begründet die Mehrausgaben. Hierin sind 10 Fälle und Aufwendungen in Höhe von 0,04 Mio. EUR enthalten, die seit Mitte des Jahres 2014 entstanden, aber erst im Jahre 2015 erfasst wurden. Deutlich gestiegen sind insbesondere die Fälle der Schulbegleitung, der ambulanten therapeutischen Maßnahmen und der Heimerziehung.

– Hilfen für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

Bei den Hilfen für junge Volljährige ist die Steuerung der Hilfen darauf ausgerichtet, die jungen Menschen zu unterstützen, ein selbstständiges, eigenständiges Leben führen zu können. Junge Volljährige im Sinne des SGB VIII sind zwischen 18 und 27 Jahre alt.

Der Aufwand für Hilfen für junge Volljährige ohne den Aufwand für Zahlfälle betrug 3.122.166,00 EUR im Jahr 2015. Er liegt um 504.196,15 EUR höher als 2014.

Die Steigerung umfasst 25 Fälle. Von diesen wurden 13 Fälle schon im Jahr 2014 begonnen, während der Aufwand hierfür erst in 2015 zu Buche schlägt. Zirka 0,36 Mio. EUR des Mehraufwands sind bedingt durch den Fallanstieg in der Heimerziehung und die Erhöhung der Fallpauschale in der Vollzeitpflege. Der Anstieg der Fälle in der Heimerziehung kam auch zustande, da unbegleitete minderjährige Ausländer im Jahr 2015 volljährig wurden. Wie zuvor ausgeführt, ist mit Eintritt der jugendhilferechtlichen Volljährigkeit zu klären, ob der UMA einen Bedarf im Sinne von Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII hat.

3.3.3 Kostenerstattung an andere Jugendämter (Zahlfälle)

Kostenerstattungen ohne Anspruch auf Ersatz (Zahlfälle) werden gemäß Musterbuchungsplan in allen Landkreisen in Baden-Württemberg auf wenigen Haushaltsstellen zusammengefasst. Der Aufwand betrug im Jahr 2015 im Landkreis insgesamt 353.670,00 EUR und liegt um 285.393,00 EUR deutlich niedriger als im Jahr 2014 (vgl. Seite 14 der Anlage und vgl. in der Tabellenübersicht alle *kursiv* gedruckten Positionen).

In den Jahren 2012 und 2013 mussten aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ab dem Jahr 2011 die vom Landkreis zu bearbeitenden Fälle im Hinblick auf die Zuständigkeit geprüft werden. Die Prüfung der Fälle und Klärung der Zuständigkeit mit den nach der Rechtsprechung neu zuständigen örtlichen Trägern dauerte zum Teil sehr lange und führte im Landkreis Reutlingen zur Übernahme von zusätzlichen Fällen. Den bis zur Übernahme der Fälle zuständigen Trägern waren die Aufwendungen nach den Kostenerstattungsvorschriften des SGB X bis zu 4 Jahre rückwirkend zu erstatten. Da der Landkreis Reutlingen für mehr Fälle zuständig wurde, führte dies in den Jahren 2012 und 2013 zu erhöhten Aufwendungen. Die Aktion wurde im Jahr 2014 abgeschlossen und führte daher in 2015 zu einem deutlich geringeren Aufwand.

3.3.4 Inobhutnahmen

Der Aufwand für Inobhutnahmen betrug im Jahr 2015 insgesamt 861.012,00 EUR. Er liegt somit um 213.111,78 EUR höher als 2014, 2015 wurden 107 Kinder mehr in Obhut genommen als 2014. Nacherfasst wurden auch hier 9 Fälle, die im Jahr 2014 begonnen hatten und finanziell dem Jahr 2015 zugerechnet wurden. Der erhöhte Aufwand bzw. die Fallzahlsteigerung ist auch auf die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer zurückzuführen.

3.3.5 Erziehungsberatung

Unter der Überschrift Erziehungsberatung wird hier, anders als bei den anderen Hilfen, kein Aufwand für Transferleistungen im Einzelfall aufgeführt, sondern die Personal- und Sachkosten für die 3 landkreiseigenen Erziehungsberatungsstellen sowie die Zuschüsse für einen freien Träger.

Die Erhöhung der Aufwendungen um 85.588,00 EUR begründet sich durch reguläre Erhöhungen bei den Gehältern, in denen 2015 auch Aufwendungen gebucht wurden, die den dort zugeordneten Bereich Frühe Hilfen betreffen.

3.4 Produktgruppe 36.50, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

In der Tagesbetreuung entfallen von den 5.983.252,83 EUR für Transferleistungen 5.134.649,77 EUR auf die Aufwendungen für die Tagespflegepersonen.

Die Steigerung vom Jahr 2014 auf 2015 in der Tagesbetreuung insgesamt beträgt 705.417,25 EUR, somit 13,37 %. Bei der Anzahl der betreuten Kinder ergibt sich eine Steigerung von 2.586 auf 2.836, somit um 250 bzw. 9,67 %.

Auch bei der Förderung und den Aufwendungen für Sachkosten zur Gestaltung von Angeboten entfällt der maßgebliche Anteil von den 744.470,00 EUR, nämlich 712.375,00 EUR, auf die Förderung der Kindertagespflege. Die steigende Nachfrage führte bei der Vermittlung des Tagesmüttervereins zu erhöhten Kosten, die sich im Zuschussbereich niederschlagen.

3.5 Produktgruppe 36.80, Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen)

Auf Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg sind die fallbezogenen Frühen Hilfen buchungstechnisch dem Produkt 36.80, Kooperation und Vernetzung, als Unterprodukt zugeordnet. Frühe Hilfen werden zum einen aus Bundesmitteln auf der Grundlage des Gesetzes "Kooperation und Information im Kinderschutz" und zum anderen aus Kreismitteln geleistet. Der zugewiesene Betrag des Bundes lag im Jahr 2014 bei 124.832,12 EUR und 2015 bei 122.693,00 EUR.

Beim Produkt 36.80 sind die Einsätze in Familien durch Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen für Schwangere und Familien mit kleinen Kindern dargestellt. Die Angebote sind niederschwellig ausgestaltet und umfassen im Landkreis Reutlingen durchschnittlich ca. 20 Stunden pro Fall. Es wurden 212 Einsätze im Jahr 2015 mit Aufwendungen von 140.929,00 EUR geleistet. Da im Jahre 2015 erstmals die Fallzahlen und die Aufwendungen des Landkreises und der Bundesinitiative insgesamt darstellbar sind, ist der Anstieg von 2014 auf 2015 nicht vergleichbar. Die Daten 2014 umfassen nur die Fälle, welche aus der Bundesinitiative finanziert wurden.

3.6 Produktgruppe 36.90, Unterhaltsvorschussleistungen

Bei der ausgewiesenen Position werden die Ausgaben aus der Finanzrechnung für den Unterhaltsvorschuss aufgeführt. Sie betragen im Jahr 2015 1.683.491,00 EUR und lagen um 25.283,00 EUR höher als im Jahre 2014 (vgl. Seite 20 der Anlage). Der Zuschussbetrag lag 2015 bei 290.011,00 EUR und damit um 46.785,00 EUR höher als 2014.

Bund, Land und Landkreis partizipieren an den Ausgaben und Einnahmen zu je einem Drittel. Aus der Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen lässt sich die sogenannte Rückgriffsquote ermitteln. Darunter versteht man die Eintreibung der verauslagten Aufwendungen bei den Unterhaltspflichtigen. Im Landesvergleich lag der Landkreis Reutlingen in 2013 mit 41,82 % an sechster Stelle im Land. Für das Jahr 2014 lag er bei 41,32 % und damit an fünfter Stelle in Baden-Württemberg. Für 2015 lag der Landkreis Reutlingen mit 47 % an dritter Stelle.